

RS UVS Vorarlberg 2002/05/29 1-0011/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2002

Rechtssatz

Bei dem gegenständlichen Produkt "Passierte Tomaten" handelt es sich nach dem Gutachten des lebensmitteltechnischen Sachverständigen um eine flüssige Ware iSd § 4 Z 3 lit a LMKV, sodass die Nettofüllmenge nach Liter, Zentiliter oder Milliliter und nicht nach Kilogramm oder Gramm zu kennzeichnen gewesen wäre.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at